

spruch, über den im Streitfall die Konfliktkommission bzw. das staatliche Gericht zu entscheiden haben.

Ein Anspruch auf Lohnausgleichszahlung nach § 104 Abs. 1 Buchst. b GBA bzw. § 16 Abs. 1 der VO über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung vom 21. Dezember 1961 (GBl. II S. 551) besteht nur dann, wenn die Arbeitsunfähigkeit des Werk tätigen infolge eines Arbeitsunfalls eingetreten ist oder es sich um einen Unfall handelt, der nach § 1 Abs. 3 der AO über die Anerkennung von Arbeitsunfällen vom 27. Juli 1969 (GBl. II S. 430) einem Arbeitsunfall gleichgestellt ist.

Die Tatsache, daß gemäß § 3 der AO vom 27. Juli 1969 die BGL bzw. die Verwaltung der Sozialversicherung bei Werk tätigen, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, über die Anerkennung eines Unfalls als Arbeitsunfall zu entscheiden haben und daß in Streitfällen darüber die zuständigen Beschwerdekommmissionen entscheiden müssen, schließt die sachliche Zuständigkeit der Konfliktkommissionen bzw. der staatlichen Gerichte in Streitfällen über die Lohnausgleichszahlung nach § 104 Abs. 1 Buchst. b GBA bzw. § 16 Abs. 1 der VO vom 21. Dezember 1961 nicht aus.

Entscheidungen der BGL bzw. der Organe der Sozialversicherung über die Anerkennung bzw. das Versagen der Anerkennung von Unfällen als Arbeitsunfälle sind in Streitfällen über die Lohnausgleichszahlung nach den vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen von der Konfliktkommission bzw. den staatlichen Gerichten als Beweismittel heranzuziehen. Das erfordert das Prinzip der Erforschung der objektiven Wahrheit im Erkenntnisprozeß.

Soweit solche Beweismittel im anhängigen Rechtsstreit über die Lohnausgleichszahlung noch nicht vorliegen, muß den Parteien auferlegt werden, dem Gericht solche Beweismittel vorzulegen (§23 Abs. 2 Satz 1 AGO).

Das Verfahren sollte nach § 33 AGO so lange ausgesetzt werden, bis die entsprechenden Beweismittel dem Gericht vorgelegt sind. Dem Kreisgericht lag im vorliegenden Streitfall die Entscheidung der BGL als Beweismittel vor. Dieser Beweis hätte unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen gewürdigt werden müssen.

Unter Würdigung der Entscheidung der BGL vom 19. August 1969 gelangte der Senat zu der Feststellung, daß der Unfall des Klägers vom 23. April 1969 kein Arbeitsunfall im Sinne des § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 und auch kein einem Arbeitsunfall gleichgestellter Unfall gemäß § 1 Abs. 3 der AO vom 27. Juli 1969 ist.

Die Forderung des Klägers auf Lohnausgleich nach § 104 Abs. 1 Buchst. b GBA bzw. § 16 Abs. 1 der VO vom 21. Dezember 1961 ist daher nicht begründet.

Anmerkung:

Das Urteil des Bezirksgerichts berührt die für die Rechtsprechung der Konfliktkommissionen und Gerichte bedeutsame Frage nach der Verbindlichkeit von Entscheidungen über die Anerkennung oder Versagung der Anerkennung eines Unfalls als Arbeitsunfall durch die hierfür zuständigen Organe. Außer bei Sachverhalten wie dem hier zugrunde liegenden, bei dem es um Zahlung des Lohnausgleichs für den bei Unfällen in Betracht kommenden Zeitraum geht, spielt die Frage hauptsächlich bei Schadenersatzforderungen der Werk tätigen nach § 98 GBA eine wichtige Rolle.

Soweit die Berechtigung von Ansprüchen Werk tätiger das Vorliegen einer Berufskrankheit voraussetzt, ist

durch das Urteil des Obersten Gerichts vom 6. März 1970 — Za 1/70 — (NJ 1970 S. 307; Arbeit und Arbeitsrecht 1970, Heft 13, S. 409) eine grundsätzliche Klarstellung erfolgt. Die Grundsätze dieses Urteils sind jedoch auf die Entscheidung über arbeitsrechtliche Ansprüche, die vom Vorliegen eines Arbeitsunfalls abhängen, nicht zu übertragen, weil hierbei im Unterschied zur Berufskrankheit eine Entscheidung darüber zu treffen ist, daß ein Unfall als Arbeitsunfall anerkannt wird.

Zuständig für die Entscheidung über die Anerkennung eines Unfalls als Arbeitsunfall ist die BGL des Bestellten vom 21. Dezember 1961 [GBl. II S. 533], § 3 VO über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten vom 21. Dezember 1961 [GBl. II S. 53], § 3 der AO über die Anerkennung von Arbeitsunfällen vom 27. Juli 1969 [GBl. II S. 430]). Die Anerkennung kann auch erfolgen, ohne daß über Ansprüche aus der Sozialversicherung zu befinden ist. Damit ist klargestellt, daß die Entscheidung der BGL nicht lediglich für den Bereich der Sozialversicherung, sondern generell erforderlich und verbindlich ist. Durch die Möglichkeit, gegen Entscheidungen der BGL Einspruch bei der Kreisbeschwerdekommmission zu erheben, sind die Rechte der Beteiligten garantiert. Zugleich ist hierdurch ein in sich geschlossenes, rechtlich geregeltes Verfahren festgelegt, c.as für weitere Nachprüfungen durch andere Organe, z. B. Konfliktkommissionen und Gerichte, keinen Raum läßt. Das so geregelte Anerkennungsverfahren erfaßt nicht nur die unmittelbar bei der Arbeit und der Anwesenheit im Betrieb erlittenen Unfälle, sondern auch diejenigen, die sich außerhalb des Betriebes ereignen, aber dem erweiterten Versicherungsschutz unterliegen und in diesem Sinne wie Arbeitsunfälle zu behandeln sind.

Das Bezirksgericht geht zutreffend davon aus, daß in den Fällen, in denen der Anspruch das Vorliegen eines als Arbeitsunfall einzustufenden Unfalls voraussetzt, eine Entscheidung der BGL vorliegen muß. Ihm ist darin zuzustimmen, daß die Konfliktkommissionen und Gerichte die Unterlagen dieser Entscheidung in den betreffenden Verfahren beizuziehen haben und ggf. durch Aussetzung des Verfahrens den zuständigen Organen Gelegenheit geben müssen, über die Anerkennung eines Unfalls als Arbeitsunfall zu befinden.

Die Ansicht, die entsprechenden Unterlagen seien als Beweismittel durch das Gericht zu würdigen, darf jedoch nicht so verstanden werden, daß die Gerichte eine abweichende Entscheidung treffen könnten. Vielmehr haben die Gerichte zu prüfen, ob bereits wirksam über die Anerkennung entschieden wurde, und ggf. diese Entscheidung zu veranlassen. Eine sachlich-inhaltliche Nachprüfung ist nach den geltenden Vorschriften ausgeschlossen. Hierdurch wird eine einheitliche und den Interessen der Werk tätigen entsprechende Behandlung dieser Fragen erreicht und zugleich die Rechtssicherheit erhöht.

Hier und da noch vorhandenen Unsicherheiten und unterschiedlichen Maßstäben bei der Anerkennung von Unfällen als Arbeitsunfälle muß in anderer Weise, insbesondere durch zielgerichtete Anleitung begegnet werden. Dazu können die Gerichte durch Auswertung der Verfahren und gezielte Informationen an die zuständigen Organe beitragen.

Mit diesen einschränkenden Bemerkungen ist der vorstehenden Entscheidung im Ergebnis und in der weiteren Begründung zuzustimmen.

Christoph Kaiser,
Richter am Obersten Gericht